

GETRENNTE WEGE GEHEN

Editha Brandt
Bärbel Rüll

März 2016

KOBLENZ
VERBINDET.

Gleichstellungsstelle

www.frauen.koblenz.de

INHALT

Seite

Vorwort des Oberbürgermeisters | 5

TRENNUNG

Der erste Schritt	6
Mediation	7
Wer bleibt in der Wohnung?	8
Was geschieht mit den Kindern?	9
Gemeinsame elterliche Sorge	9
Umgangsrecht	12
Umgangsausschluss	13
Begleiteter Umgang	13
Umgangspflegschaft	13
Umgangspflicht	14
Umgangsrecht der Großeltern	14
Kindesentführung	14
Prävention vor Kindesentführung	15
Maßnahmen nach erfolgter Kindesentführung	15
Gerichtsverfahren in Sorge- und Umgangsregelungen	16
Verfahrensbeistand	16
Verfahrenskostenhilfe	17
Kindesunterhalt	17
Düsseldorfer Tabelle	18
Zahlbeträge	20
Unterhaltsvorschuss	21
Trennungsunterhalt	21
Besitzstand	23
Schulden	23

SCHIEDUNG

Voraussetzungen der Scheidung	24
Verfahren der Scheidung	25
Ablauf des Scheidungsverfahrens	26
Vorbereitung der Scheidung	27
Unterhalt nach der Scheidung	27
Unterhalt wegen Kindesbetreuung	28
Unterhalt wegen Alters und Unterhalt wegen Krankheit	29

INHALT

Seite

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	30
Aufstockungsunterhalt	31
Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit	31
Regelung der Vermögensverhältnisse	32
Zugewinnausgleich	32
Regelung zu den Rentenanwartschaften (Versorgungsausgleich)	34
Getrennt lebende Rentnerinnen Versicherungen	35
Hausratversicherung	36
Krankenversicherung	36
Ehen mit Auslandsberührung	36
Gewaltschutzgesetz	37

KOSTEN

Kosten der Scheidung	39
Kosten in Unterhaltsverfahren	40
Kosten der Mediation	40
Verfahrenskostenhilfe	41

LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Rechte in der Lebenspartnerschaft	43
Unterhalt	43
Güterrecht	43
Sorgerecht	43
Sozialrecht	44
Erbrecht	44
Aufhebung der Lebenspartnerschaft	44
Versorgungsausgleich	44
Steuerrecht	44

ANHANG

Persönliche Checkliste für Trennung und Scheidung	45
Wohin Sie sich wenden können	46
Impressum	54



Die vorliegende 6. Auflage der Broschüre „Getrennte Wege gehen“ wurde von Fachfrauen grundlegend überarbeitet und zeigt in chronologischem Ablauf die relevanten Schritte bei einer Trennung und Scheidung. Sie ersetzt nicht die persönliche anwaltliche Beratung im Einzelfall.

Die Themen wurden frauenspezifisch dargestellt. Dies spiegelt sich auch in der sprachlichen Gestaltung wider, es wurde überwiegend die weibliche Form verwendet, obwohl die Probleme Frauen und Männer gleichermaßen betreffen können.

Die Broschüre wurde nach bestem Wissen und Gewissen geschrieben, sie erhebt keine Gewähr auf Vollständigkeit. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.

Liebe Koblenzerinnen!

Ist die Ehe zum Auslaufmodell geworden? Sieht man sich die aktuelle Statistik an, so spricht vieles dafür. Bundesweit stieg die Zahl der Scheidungen in den letzten Jahren wieder an – praktisch jede zweite Ehe ging auseinander. 2015 wurden allein in Koblenz 185 Ehen geschieden. Bei fast der Hälfte der Scheidungen waren Kinder betroffen. Hinzu kommen Trennungen unverheirateter Paare, die keine Statistik berücksichtigt.

Es fällt auf, dass die Mehrzahl der Scheidungsanträge von Frauen gestellt wird. Und das, obwohl viele von ihnen wegen der Familienarbeit ihre Berufstätigkeit eingeschränkt oder sogar ganz aufgegeben haben und wirtschaftlich von ihrem Mann abhängig sind. So sind es in der Regel auch die Frauen, die durch eine Scheidung wirtschaftlich und sozial schlechter gestellt werden. Gerade die Reform des Unterhaltsrechts hat zu einer gravierenden Veränderung der Versorgungssituation der Frauen geführt. Unterhaltszahlungen werden regelmäßig nicht mehr lebenslang gezahlt. Daher scheint es geradezu zwingend notwendig, sie über die Aspekte, die sich bei einer Trennung oder Scheidung ergeben, umfassend zu informieren.



Neben den psychischen Belastungen, die sich aus einer gescheiterten Beziehung ergeben, sind es meist auch finanzielle und organisatorische Probleme, die zu bewältigen sind. Und besonders wenn Kinder da sind, gibt es vieles zu bedenken und zu regeln.

Die vorliegende 6. Auflage der Broschüre „Getrennte Wege gehen“ soll Ihnen relevante Schritte durch die schwierige Lebensphase „Trennung und Scheidung“ aufzeigen. Sie bietet Tipps und Informationen zu vielen Fragen und kann als Wegweiser verstanden werden. Sie kann jedoch nicht die individuelle und fachkundige Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt ersetzen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Joachim Hofmann-Göttig".

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister der Stadt Koblenz

TRENNUNG

Der erste Schritt

Der erste Schritt auf Ihrem Weg zu einem eigenständigen, von Ihrem Partner getrennten Leben, ist der Vollzug der Trennung. Die Trennung erfolgt entweder durch den Auszug eines Partners, sie kann aber auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung erfolgen. Bleiben Sie mit Ihrem Partner in einer Wohnung wohnen, so müssen klar getrennte Lebensbereiche geschaffen werden und die Trennung von „Tisch und Bett“ eingehalten werden. Schon bei der Trennung ist sehr viel zu regeln. Am wichtigsten ist es, Verabredungen beziehungsweise verbindliche Regelungen bezüglich folgender Fragen zu treffen:

- Was geschieht mit der gemeinsamen Wohnung?
- Was geschieht mit den Kindern, wer betreut sie, wo leben sie?
- Wie kann der andere Elternteil für sie erhalten bleiben?
- Wie sieht es mit dem Unterhalt für die Kinder aus?
- Wie sieht es mit dem Ehegattenunterhalt in der Trennungszeit aus?
- Wie sieht es mit dem Besitzstand aus?
- Wer zahlt etwaige Schulden weiter?

Setzen Sie sich rechtzeitig mit dem Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales in Verbindung, wo Ihnen kompetente Berater und Beraterinnen zur Seite stehen. Sie helfen, die vielen Fragen und Unsicherheiten zu klären. Auch bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts erhalten Sie allgemeine Auskünfte. Fachanwältinnen für Familienrecht in Ihrer Nähe nennt Ihnen auch der Anwaltssuchdienst der Rechtsanwaltskammer Koblenz unter der Rufnummer 02 61/3 03 35 55. Auf den letzten Seiten dieser Broschüre finden Sie wichtige Adressen von Anlaufstellen.

TRENNUNG

Mediation

Die beste Lösung ist eine einvernehmliche Regelung. Das heißt aber nicht, dass Sie sich auf „faule Kompromisse“ einlassen oder zu allem „Ja und Amen“ sagen sollen. Wichtig ist vielmehr, dass Sie eine faire Vereinbarung treffen, die alle anstehenden Problem- punkte angemessen regelt. Leider geschieht das in vielen Tren- nungsfällen nicht, da die Partner nicht mehr miteinander reden können und deswegen auch sinnvolle Regelungen nicht vereinbart werden können. Hier kann Ihnen eine Mediation, die Sie gemein- sam mit dem Partner vornehmen, weiterhelfen. Unter Anleitung einer ausgebildeten Mediatorin können Sie eine schnelle und fle- xible, meist auch kostengünstige Regelung erzielen.

Die Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, in dem die Interes- sen aller Beteiligten berücksichtigt und Blockadesituationen auf- gebrochen werden und die gegenseitige Kommunikation schritt- weise wieder ermöglicht wird. Erfahrene Mediatorinnen können Kinder in die Mediation einbeziehen, wenn dies erforderlich bezie- hungsweise gewünscht wird.

Derzeit müssen Sie die Kosten für eine Mediation noch selber tra- gen, es gibt keine „Mediationskostenhilfe“ ähnlich wie Beratungs- oder Prozesskostenhilfe. Entscheiden Sie selbst, wie viel Ihnen eine einvernehmliche Regelung wert ist. Sprechen Sie die Kosten in einem ersten Telefonat offen an. Die meisten Mediatorinnen rech- nen nach Stundensätzen ab, so dass Sie die Kontrolle über die Kosten der Mediation haben.

Mediatorinnen können Rechtsanwältinnen, aber auch Pädagogin- nen und Psychologinnen sein. Bei Ihrer Auswahl sollten Sie darauf Wert legen, dass es sich um solche handelt, die Erfahrung in Tren- nungs- und Scheidungsmediation haben. Außerdem sollten Sie darauf achten, dass sie eine fundierte Mediationsausbildung besit- zen. Geben Sie sich hier nicht mit „Allgemeinplätzen“ zufrieden, sondern fragen Sie konkret nach, wo die Ausbildung gemacht wurde. Anerkannte Mediationsverbände sind zum Beispiel der Bundesverband Mediation (BM) und die Bundesarbeitsgemein- schaft Familienmediation (BAFM). Adressen von ausgebildeten Mediatorinnen erhalten Sie über diese Organisationen. Vor Ort gibt es die Regionalgruppe Koblenz des Bundesverbandes Mediation.

Im Verlauf der Broschüre wird immer wieder auf die Möglichkeiten einer Mediation als Alternative zur „juristischen Lösung“ hinge- wiesen.

Nicht drängen lassen

Unterschreiben Sie grundsätzlich nichts ohne Rücksprache mit der Anwältin. Lassen Sie sich insbesondere nicht durch erpresserische Drohungen zu einem Verzicht auf Ihre Rechte drängen. Denn viele Ihrer Rechte kennen Sie erst nach ausführlicher Beratung.

Übrigens: In Ehesachen gilt der so genannte Anwaltszwang. Sie können also nicht einfach einen Scheidungsantrag bei Gericht stellen und sich selbst im Scheidungsverfahren vertreten. Das könnten Sie nur, wenn Ihr Partner den Scheidungsantrag stellt und Sie glauben, die Sache allein regeln zu können, weil Sie zum Beispiel Scheidungsrechtsexpertin sind. Auf eine eigene Vertretung können Sie auf keinen Fall verzichten, wenn Sie Opfer von Gewalt durch Ihren Partner sind. Informieren Sie sich in diesem Fall am besten bereits vor dem ersten Schritt zur Trennung umfassend. Fachstellen in Koblenz finden Sie im Adressteil im Anhang.

Wer bleibt in der Wohnung?

Dies ist regelmäßig die erste Frage, die sich im Fall der Trennung stellt. Hier werden möglicherweise die Weichen für das weitere Verfahren gestellt. Gelingt es Ihnen, sich einvernehmlich mit Ihrem Partner auf eine Regelung zu einigen oder müssen Sie schon bei dieser Frage das Gericht anrufen?

Wenn Sie merken, dass eine einvernehmliche Regelung mit Ihrem Partner nur schwer zu finden ist, kann Ihnen eine Mediation helfen. Hier werden Sie gemeinsam mit ihrem Partner Überlegungen anstellen können, welche Bedürfnisse Sie haben, welche Bedürfnisse Ihr Ehepartner hat und welche Regelung für die Kinder wichtig ist. Es sind sehr viele Möglichkeiten denkbar, die im Rahmen einer „juristischen Lösung“ nicht oder nur schwer möglich sind.

Sollte eine außergerichtliche Vereinbarung nicht gefunden werden können, müssen Sie beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung stellen. Dieser Antrag ist nur dann Erfolg versprechend, wenn diese Zuweisung notwendig ist, um für Sie oder Ihre Kinder eine unbillige Härte zu vermeiden.

TRENNUNG

Hat Ihr Partner Sie bedroht oder ist er gewaltsam gegen Sie vorgegangen, wird Ihr Antrag in jedem Fall Erfolg haben.

Wichtig ist, dass Sie sich im Fall einer Veränderung mit Ihrer Vermieterin in Verbindung setzen und eine Regelung finden. Bleiben Sie allein in der Wohnung, muss der Mietvertrag auf Sie als alleinige Mieterin umgeschrieben werden. Gleiches gilt, wenn Ihr Ehepartner in der Wohnung bleibt, dann muss er als alleiniger Mieter im Mietvertrag bleiben.

Was geschieht mit den Kindern?

Immer wieder schwierig ist die Entscheidung, bei wem die Kinder leben sollen, wer sie beaufsichtigen soll. An dieser Problematik können sich jahrelange Rechtsstreite emporranken, die teilweise zu massiven Beeinträchtigungen der Kinder führen.

Schlafstörungen, Einnässen, depressives und retardiertes Verhalten, aber auch Aggressionen, Wut und Verängstigungen können die Folge sein. Für ein Kind bricht eine Welt zusammen, wenn sich die Eltern trennen.

Es liegt an Ihnen als Eltern, die Situation des Kindes zu erfassen und gemeinsam dazu beizutragen, dass Ihr Kind diese schwierige Situation bestmöglich übersteht.

Gemeinsame elterliche Sorge

Grundsätzlich haben Sie und Ihr Ehepartner das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder sowohl während der Zeit des Getrenntlebens als auch nach der Scheidung. Das bedeutet, dass Sie als Eltern sich auch nach der Trennung über die Dinge verständigen müssen, die für Ihr Kind von erheblicher Bedeutung sind. Das Gesetz geht dabei vom Dialogprinzip § 1687 BGB aus, das heißt, als Eltern sind Sie gehalten, mit dem anderen Elternteil gemeinsam einen Konsens über die Belange des Kindes anzustreben: Sie dürfen nicht einseitig alleine entscheiden.

TRENNUNG

Die erste Frage, die Sie mit Ihrem Partner zu klären haben, ist, bei wem die Kinder wohnen werden. Diese Entscheidung müssen Sie als Eltern gemeinsam treffen. Sollten Sie hierzu keine einvernehmliche Regelung finden können, müssen Sie das Gericht anrufen und beantragen, dass Ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Ihre Kinder übertragen wird. Denken Sie aber immer daran, dass diese Möglichkeit in der Regel die schlechteste ist. Ein Einvernehmen mit dem anderen Elternteil ist die beste Regelung.

Da Sie häufig noch lange gemeinsam in der Verantwortung bleiben werden, sollten Sie überlegen, ob es ratsam ist, das gemeinsame Gespräch als Eltern erneut zu „lernen“. Dabei können Ihnen Jugendämter, Beratungsstellen oder Mediatorinnen helfen. Die Beratung bei den Beratungsstellen erfolgt derzeit noch kostenlos. Entscheidungen des alltäglichen Lebens fällt immer der Elternteil, bei dem sich das Kind befindet. Es gilt also abzugrenzen zwischen „richtungsweisenden Entscheidungen“, die Sie als Eltern gemeinsam treffen müssen und „Alltagsentscheidungen“, die ein Elternteil allein treffen kann.

Richtungsweisende Entscheidungen sind unter anderem:

- Schulwechsel
- Ausbildung
- operative Eingriffe (mit Ausnahme von Notoperationen)
- Wohnsitzwechsel ins Ausland
- Taufe, Konfirmation, Kommunion, Eheschließung
- psychotherapeutische Behandlung
- Regelimpfungen

TRENNUNG

Alltagsentscheidungen sind zum Beispiel:

- Klassenfahrten
- Schulausflüge
- ungefährliche Hobbys
- Gottesdienstbesuche
- ärztliche Routineuntersuchungen
- Fernsehzeiten
- Taschengeld
- Nachhilfe

Problematisch sind viele Fragen, die rechtlich nicht abschließend geklärt sind, wie Duldung von Geschlechtsverkehr, riskanter Sport, (zum Beispiel Motocross) oder die Anschaffung eines Rollers.

Manche Eltern neigen dazu, „klare Verhältnisse schaffen zu wollen“ und bei Gericht die Übertragung der elterlichen Sorge zu beantragen. Dazu ist erforderlich, dass eine tief greifende Störung der Kommunikation zwischen den Eltern steht und zugleich die Prognose gestellt werden kann, dass auch in Zukunft die Eltern keine gemeinsame Entscheidung für die Kinder treffen werden können.

Wann die Zerstrittenheit der Eltern ausreicht, so dass eine Auswirkung auf das Kindeswohl anzunehmen ist, ist in der Rechtsprechung nach wie vor stark umstritten. Maßgebliche Kriterien für die Übertragung der elterlichen Sorge sind unter anderem die Beachtung der Geschwisterbindung, der Wille des Kindes und die Betreuungsmöglichkeit. Dabei sind diese Kriterien je nach Einzelfall gegeneinander abzuwägen und es versteht sich von selbst, dass zum Beispiel der Wille eines sechsjährigen Kindes nicht mit dem eines zwölfjährigen gleichzusetzen ist.



Wenn sich Eltern, die gemeinsam die elterliche Sorge innehaben, über einzelne Angelegenheiten (zum Beispiel die Frage, wo das Kind wohnen soll oder welche Schule es besuchen soll) nicht einig können, so muss nicht die gesamte elterliche Sorge übertragen werden. Vielmehr reicht es, für diese bestimmte Frage das Alleinentscheidungsrecht auf einen Elternteil gemäß § 1628 BGB zu übertragen. Auch wenn einem Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht, so hat er gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil ein Auskunftsrecht (§ 1686 BGB).

Umgangsrecht



Der Elternteil, bei dem die Kinder **n i c h t** leben, hat ein Recht auf Umgang und auch eine Pflicht zum Umgang mit den Kindern. (§ 1684 BGB). Wie dieses Umgangsrecht ausgestaltet wird, hängt wesentlich von den Umständen im Einzelfall ab. Noch immer ist es übliche Praxis, dass das Umgangsrecht im Rhythmus von zwei Wochen jeweils am Wochenende ausgeübt wird. Wenn Sie jedoch nahe bei Ihrem Ehepartner wohnen, kann ein Umgangsrecht auch deutlich freier ausgestaltet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder ein anderes Zeitgefühl haben, so dass es wichtig sein kann, dass der Zeitabstand nicht zu groß ist. Außerdem muss ein Umgangskontakt nicht unbedingt ein ganzes Wochenende dauern, um ein positives Erleben mit dem andern Elternteil zu garantieren. Setzen Sie Ihr Kind nur einfach vor den Fernseher oder bei den Großeltern ab, dann wird es sich möglicherweise langweilen oder nicht genügend beachtet fühlen. Wichtig ist, dass dem Wohl Ihres Kindes dabei Rechnung getragen wird und es sich wohl fühlt.

Die konkrete Ausgestaltung des Umgangsrechtes ist stark vom Einzelfall geprägt. Natürlich spielt das Alter des Kindes eine erhebliche Rolle. Dabei geht man bei kleineren Kindern davon aus, dass sie häufigere kurze Kontakte benötigen, um eine gute Beziehung zum andern Elternteil aufzubauen beziehungsweise zu erhalten. Eine generelle Altersgrenze für Übernachtungen beim umgangsberechtigten Elternteil wird zunehmend nicht mehr vertreten. Berücksichtigung muss aber auch immer die räumliche und wirtschaftliche Situation der Eltern finden.

TRENNUNG

Umgangsausschluss

Von besonderer Bedeutung ist, dass das Umgangsrecht verfassungsmäßig und auch gemäß Artikel 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) geschützt ist. Das bedeutet, dass nur in ganz besonderen Ausnahmesituationen ein Umgangsausschluss ausgesprochen wird.

Begleiteter Umgang

Zum Schutz des Kindes kann ein begleiteter Umgang angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefährdung seiner seelischen und körperlichen Entwicklung abzuwehren.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich durch die Krankheit eines Elternteils Gefährdungen des Kindes beim Umgang nicht ausschließen lassen oder zum Beispiel ein erhöhtes Aggressionspotenzial vorhanden ist. Auch kann ein begleiteter Umgang dann sinnvoll sein, wenn keinerlei Kontakt zwischen dem Elternteil und dem Kind besteht, um eine Beziehung aufzubauen.

Umgangspflegschaft

Bei größeren Kindern ab circa 11-12 Jahren kann es zu einem Umgangsausschluss kommen, wenn die Umgangsverweigerung des Kindes auf einem eigenständigen Kindeswillen basiert. Ist dies nicht der Fall, muss geprüft werden, ob ein Eingriff in die elterliche Sorge zu erfolgen hat, möglicherweise mit einem Wechsel des Kindes zum anderen Elternteil. Denkbar ist aber auch, dass nur eine Teilentziehung der elterlichen Sorge stattfindet in der Form, dass einem Dritten die elterliche Sorge für die Umgangskontakte übertragen wird. Dies nennt man Umgangspflegschaft.

Den betreuenden Elternteil trifft eine Wohlverhaltenspflicht. Das bedeutet, dass er aktiv dazu beitragen muss, dass die Umgangskontakte positiv verlaufen. Er hat das Kind auf die Umgangskontakte vorzubereiten, d.h. er muss dem Kind ausreichend Kleidung und alles, was es zum Verbleib beim anderen Elternteil benötigt, mitgeben.

TRENNUNG

Umgangspflicht

Neben dem Umgangsrecht gibt es auch eine Umgangspflicht des Elternteils. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu entschieden, dass es einem Elternteil zumutbar ist, zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet zu werden, wenn dies dem Kindeswohl dient. Jedoch diene ein Umgang, der nur mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld) durchgesetzt werden könne, in der Regel nicht dem Kindeswohl.

Umgangsrecht der Großeltern

Die Großeltern haben gemäß § 1685 BGB ein eigenes Umgangsrecht mit ihrem Enkelkind. Voraussetzung ist, dass bereits Bindungen bestehen. Das Umgangsrecht der Großeltern ist keineswegs gleich stark ausgestaltet wie das Umgangsrecht der Eltern. Maßgeblich ist, dass der Umgang mit den Großeltern nur dann rechtlich geschützt ist, wenn dies ausschließlich zum Wohl des Kindes ist. Auftretende Spannungen zwischen Großeltern und Eltern können deswegen dazu führen, dass das Kind beeinträchtigt wird und mithin ein Umgangsrecht zu verneinen ist.

Kindesentführung

Elterliche Kindesentführung ist ein klarer Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 9 der Konvention legt fest, dass die Vertragsstaaten sicherstellen sollen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, die zuständigen Behörden bestimmen in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.

TRENNUNG

Prävention vor Kindesentführung

Häufig wird die Absicht, das Kind zu entführen, im Vorfeld angedeutet oder gar ausdrücklich erklärt. Solche Hinweise sollten ernst genommen werden. Dem kann begegnet werden, indem die Reisedokumente des Kindes sicher aufbewahrt und das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den anderen Elternteil übertragen wird beziehungsweise ein gerichtliches Verbot zum Grenzübertritt erwirkt wird. Ergänzend ist eine Registrierung gefährdeter Kinder bei den Grenzbehörden möglich, um die Ausreise zu verhindern. Zudem kann die Botschaft des Heimatlandes des mit Entführung drohenden Elternteils informiert werden, mit der Bitte, den Kindern keine Pässe auszustellen.

Maßnahmen nach erfolgter Kindesentführung

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) schreibt vor, dass die Vertragsstaaten innerhalb von 6 Wochen eine Rückführung anordnen müssen. Der Antrag auf Rückführung muss innerhalb eines Jahres nach Verbringen des Kindes ins Ausland gestellt werden. Andernfalls kann die Rückführung mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Kind sich in die neue Umgebung eingelebt habe. Entscheidend für den HKÜ-Antrag sind, wie die Sorgerechtsverhältnisse vor der Entführung waren und ob das entführte Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land hatte, aus dem es entführt wurde. Im Rahmen des Rückführungsverfahrens kann das ausländische Gericht eine Widerrechtlichkeitsbescheinigung nach Artikel 15 des HKÜ-Abkommens verlangen. Diese Bescheinigung wird kostenlos durch die jeweiligen Familiengerichte an den Amtsgerichten ausgestellt. Die Antragsstellung erfolgt über die Zentrale Behörde in Bonn. Der Antrag ist in Deutsch und in der Sprache des jeweiligen ersuchten Landes zu stellen.

TRENNUNG

Gerichtsverfahren in Sorge- und Umgangsregelungen

Seit dem 1. September 2009 gibt es ein neues Verfahrensgesetz für familiengerichtliche Verfahren. Auch die Verfahren in Sorge- und Umgangsrechtsstreiten sind neu geregelt.

Es gibt ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG/ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) in Kindschafts-sachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls. Innerhalb eines Monats soll das Gericht einen Termin anberaumen, bei dem die Sache mit den Beteiligten erörtert wird. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Alle Beteiligten sollen persönlich zu diesem Termin erscheinen.

Verfahrensbeistand

Dem Kind wird ein eigener Verfahrensbeistand beigeordnet,

- wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
- wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
- wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
- in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben,
- wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Verfahrensbeistände (früher Verfahrenspfleger) werden in der Umgangssprache als „Anwältinnen des Kindes“ bezeichnet. Es handelt sich hierbei in der Regel um speziell ausgebildete Personen aus dem Bereich der Justiz, der Psychologie oder der Pädagogik. Der Verfahrensbeistand sucht den unmittelbaren Kontakt zum

TRENNUNG

Kind und bringt in den Prozess die Meinung und das Interesse des Kindes ein.

Das Gericht kann auch anordnen, dass der Verfahrensbeistand Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen führt sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitwirkt.

Sollten die Eltern sich nicht einigen können, wird in vielen Fällen eine kinderpsychologische Begutachtung erforderlich sein. Außerdem hat das Gericht das Kind selbst anzuhören, wobei die Anhörung grundsätzlich ohne Eltern, aber im Beisein des Verfahrensbeistandes und/oder des Jugendamtes stattfindet.

Verfahrenskostenhilfe

Verfahrenskostenhilfe für die Beiordnung einer Rechtsanwältin gibt es nur noch, wenn die Angelegenheit in der Sache und Rechtslage schwierig ist und die Vertretung durch eine Anwältin erforderlich scheint (§ 78 Abs. 2 FamFG). Vom Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“ kann Verfahrenskostenhilfe nicht mehr gewährt werden.

Kindesunterhalt

Leben die gemeinsamen Kinder bei Ihnen, muss Ihr Ehepartner Kindesunterhalt zahlen. Umgekehrt leisten Sie Kindesunterhaltszahlungen, wenn die Kinder bei Ihrem Partner leben. Die Höhe des Kindesunterhalts wird einkommensabhängig festgelegt und richtet sich nach dem Alter der Kinder. Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit die Düsseldorfer Tabelle. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf drei Unterhaltsberechtigten, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag. Die Düsseldorfer Tabelle ändert sich regelmäßig alle zwei Jahre. Sie finden die jeweils gültige Düsseldorfer Tabelle im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de

TRENNUNG

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Januar 2016)

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfs- kontrollbetrag
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1	bis 1.500	335	384	450	516	100	880/1.080
2	bis 1.501 - 1.900	352	404	473	542	105	1.180
3	1.901 - 2.300	369	423	495	568	110	1.280
4	2.301 - 2.700	386	442	518	594	115	1.380
5	2.701 - 3.100	402	461	540	620	120	1.480
6	3.101 - 3.500	429	492	576	661	128	1.580
7	3.501 - 3.900	456	523	612	702	136	1.680
8	3.901 - 4.300	483	553	648	744	144	1.780
9	4.301 - 4.700	510	584	684	785	152	1.880
10	4.701 - 5.100	536	615	720	826	160	1.980

ab 5.101 nach den Umständen des Falles

TRENNUNG

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellen-Gruppe vorzunehmen.

Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung.

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) ist der Betrag, den der Unterhaltspflichtige für sich selbst beanspruchen kann. Er beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, monatlich 880 Euro.

Beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen beträgt er monatlich 1.080 Euro. Hierin sind bis 380 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist. Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.300 Euro. Darin ist eine Warmmiete bis 480 Euro enthalten.

Der Bedarfskontrollbetrag in der Düsseldorfer Tabelle ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen den Unterhaltspflichtigen und dem zu zahlenden Unterhalt gewährleisten.

Da die konkrete Unterhaltszahlung von der Zahlung des Kindergeldes abhängt, muss eine Verrechnung des Kindergeldes erfolgen, sofern der Elternteil, bei dem sich das Kind befindet, das vollständige Kindergeld erhält.

TRENNUNG

Zahlbeträge

Die folgende Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld seit dem 1. Januar 2010 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro, ab dem vierten Kind 215 Euro.

1. bis 2. Kind		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1500	240	289	355	326	100
2.	1501 - 1900	257	309	378	352	105
3.	1901 - 2300	274	328	400	378	110
4.	2301 - 2700	291	347	423	404	115
5.	2701 - 3100	307	366	445	430	120
6.	3101 - 3500	334	397	481	471	128
7.	3501 - 3900	361	428	517	512	136
8.	3901 - 4300	388	458	553	544	144
9.	4301 - 4700	415	489	589	595	152
10.	4701 - 5100	441	520	625	636	160

TRENNUNG

Unterhaltsvorschuss

Ist Ihr Ehepartner nicht zur Unterhaltszahlung bereit, wenden Sie sich umgehend an das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales. Dieses wird Ihnen, solange Ihre Kinder unter 12 Jahre alt sind, für längstens sechs Jahre einen Unterhaltsvorschuss gewähren. Das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales wird dann versuchen, den gezahlten Betrag vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückzuholen.

Aber Achtung: Sie müssen diesen Unterhaltsvorschuss schnellstmöglich beantragen. Er wird höchstens einen Monat rückwirkend nach Antragstellung bezahlt.

Leben die Kinder bei Ihrem Ehepartner und fordert dieser Sie zur Zahlung von Kindesunterhalt auf, sollten Sie sich ebenfalls an das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales wenden. Dort wird Ihnen an Hand Ihrer Einkommensnachweise der zu zahlende Unterhaltsbetrag errechnet.

Trennungunterhalt

Eheleute, die getrennt voneinander leben, jedoch noch nicht geschieden sind, können angemessenen Unterhalt verlangen. Dieser wird als Geldrente monatlich im Voraus bezahlt. Dieser Trennungunterhalt wird dann gezahlt, wenn der Ehegatte, der ihn verlangt, bedürftig ist, das heißt, wenn er seinen Lebensunterhalt nicht mit eigenen finanziellen Mitteln bestreiten kann. Ob der unterhaltsberechtigten Ehegatte eine Arbeitstätigkeit aufnehmen muss, um seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, hängt vom Einzelfall ab.

Der andere Ehegatte ist nur dann zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, wenn ihm genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um diese Verpflichtung zu erfüllen ohne seinen eigenen Lebensunterhalt zu gefährden.

Zur Ermittlung Ihres Unterhaltsanspruchs braucht die Anwältin zunächst genaue Angaben zu den Einkünften Ihres Ehepartners und zu Ihren Einkünften. Daraus errechnet sie das während der Ehe verfügbare Gesamteinkommen der Eheleute, das dann grund-

TRENNUNG

sätzlich hälftig aufzuteilen ist, wobei jedem Ehegatten ein „Erwerbstätigenbonus“ in Höhe von 1/7 seiner eigenen Erwerbseinkünfte zusteht.



Die juristische Betrachtung geht nur von einer pauschalen Teilung aus, lässt aber den konkreten Bedarf der einzelnen Familienmitglieder außer Betracht. Rein schematisch wird eine Teilung des vorhandenen Einkommens vorgenommen. Dabei werden lange nicht alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt beziehungsweise geregelt.

Neben der juristischen Methode gibt es auch wieder die Möglichkeit, im Rahmen der Mediation eine einvernehmliche Regelung über die Unterhaltszahlungen auf der Basis von eigenen Fairnesskriterien zu entwickeln.



Können Sie außergerichtlich keine Einigung über den in der Trennungszeit zu zahlenden Unterhalt erzielen, müssen Sie Ihren Unterhaltsanspruch gerichtlich geltend machen. Dann ist es wichtig, dass Sie Ihren Ehemann so früh wie möglich in Verzug gesetzt haben. Sie können nur dann für die Vergangenheit Unterhalt beanspruchen, wenn Sie Ihrem Ehemann von Anfang an, möglichst schriftlich, erklärt haben, dass Sie Unterhalt beanspruchen werden. In diesem Fall sollten Sie sich unbedingt anwaltlich beraten lassen, um nichts zu versäumen.

TRENNUNG

Besitzstand

Während der Trennungszeit ändert sich an Ihrem Besitzstand nichts. Haben Sie zum Beispiel ein gemeinsames Haus, so bleibt dies auch während der Trennung Ihr gemeinsames Eigentum. Sinnvoll ist es, wenn Sie die Trennungszeit dazu nutzen, eine Regelung für den Fall der Scheidung zu treffen. So können Sie bereits während der Trennungszeit den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch notarielle Vereinbarung beenden und in einer Trennungs- und Scheidungsvereinbarung den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren. Um eine faire und gerechte Aufteilung Ihres Vermögens zu erreichen, bietet sich auch hier die Mediation an.

Sie und Ihr Ehemann können sich auch anwaltliche Hilfe einholen, die juristischen Grundlagen des Zugewinnausgleichs erklären und die für Sie notwendigen Berechnungen durchführen lassen. Eine einvernehmliche außergerichtliche Regelung noch vor der Scheidung empfiehlt sich in jedem Fall. Sie können dann sicher sein, dass Ihr Vermögen nicht beiseite geschafft wird und müssen nicht bis zum Scheidungsverfahren warten, um eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen zu können.

Schulden

Auch in Bezug auf Ihre Schulden ändert sich durch die Trennung nichts. Wenn Ihr Ehemann Ihnen verspricht, eine gemeinsame Schuld alleine zurück zu zahlen, sollten Sie sehr vorsichtig sein. Eine solche Vereinbarung betrifft nur das Innenverhältnis, also das Verhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Ehemann.

Für die Bank ist eine solche Vereinbarung unbedeutend. Kommt Ihr Mann seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, wird sich die Bank an Sie wenden.

Scheidung

Voraussetzungen der Scheidung

Die Scheidung kann nur dann durchgeführt werden, wenn ein Scheidungsgrund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Ehe zerrüttet ist. Grundsätzlich wird bei einer einjährigen Trennung davon ausgegangen, dass eine solche Zerrüttung gegeben ist, wenn beide Parteien der Scheidung zustimmen. Spätestens nach dreijähriger Trennungszeit nimmt das Gericht an, dass die Ehe unwiderruflich gescheitert ist. Dann erfolgt die Scheidung auch, wenn ein Ehepartner nicht einwilligt.

In besonderen Härtefällen, zum Beispiel bei massiven Gewalttätigkeiten oder wenn der andere Ehepartner eine außereheliche Lebensgemeinschaft aufgenommen hat, kann möglicherweise auch vorher ein Antrag auf Ehescheidung gestellt werden.

Die zentrale Frage ist, wann eine Trennung der Eheleute stattgefunden hat. Viele Ehepaare verstehen unter Trennung etwas anderes als das Gesetz vorschreibt. Trennung bedeutet nicht nur die vollständige Aufhebung der wirtschaftlichen und sexuellen Lebensgemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett), sondern auch die deutliche Erklärung an den Ehepartner, dass Sie mit ihm nicht weiter zusammenleben wollen. Trennung heißt also, dass es keine „Versorgungsleistungen mehr hinüber und herüber“ gibt. Machen Sie als Ehefrau weiterhin die Wäsche für Ihren Ehemann und mähen Sie als Ehemann weiterhin den Rasen und putzen die Familienautos, dann leben Sie im rechtlichen Sinne nicht getrennt.

Scheidung

Verfahren der Scheidung

Das Scheidungsverfahren beginnt mit dem Stellen eines Scheidungsantrags bei Gericht. Der Scheidungsantrag kann nur von einer Rechtsanwältin für Sie gestellt werden. Die Scheidung muss nur von einem der Ehepartner beantragt werden. Der andere Partner kann, falls er keine eigenen Anträge stellen will, dem Scheidungsantrag zustimmen. Seit September 2009 kann er gemäß § 134 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) auch ohne anwaltliche Vertretung bei der Scheidung zustimmen. Das bedeutet allerdings nicht, dass Sie als Ehepaar „eine Anwältin haben“. Eine Anwältin, die sie vor Gericht vertritt, ist immer Parteivertreterin, das heißt sie vertritt grundsätzlich nur eine Partei.

Anders verhält es sich dann, wenn Sie eine Mediatorin beauftragen. Die Mediatorin ist nicht Parteianwältin, sondern zur Neutralität verpflichtet. Daraus resultiert allerdings auch, dass sie keine Rechtsberatung vornehmen kann. Die anwaltliche Mediatorin wird Ihnen zwar Rechtsinformationen vermitteln, die keine juristischen Bewertungen enthalten, aber sie darf weder den einen noch den anderen beraten beziehungsweise das Scheidungsverfahren durchführen.

Scheidung

Ablauf des Scheidungsverfahrens

Ist der Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht, wird er nach Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses beziehungsweise der Verfahrenskostenhilfe (früher Prozesskostenhilfe) dem anderen Ehepartner zugestellt. In der Regel erhalten beide Ehepartner die Auskunftformulare zu den Rentenanwartschaften, die ausgefüllt wieder zurück an das Gericht gesandt werden müssen. Das Gericht seinerseits fordert die Auskünfte bei den entsprechenden Rentenversicherungsträgern ein. Manchmal gibt es im Rahmen der Rentenauskünfte Rückfragen, insbesondere dann, wenn das Rentenversicherungskonto nicht „geklärt“ ist. Sobald die Auskünfte der Rentenversicherungsträger über die Rentenanwartschaften, die in der Ehezeit erworben worden sind, vorliegen, bestimmt das Gericht einen Gerichtstermin, zu dem beide Ehepartner erscheinen müssen.

Das Gericht hört die Ehepartner in dieser Verhandlung zu dem Scheidungsgrund an, um festzustellen, ob die Ehe zerrüttet ist. Neu im Scheidungsverfahren ist seit September 2009, dass gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die Möglichkeit der Anhörung eines Ehegatten in Abwesenheit des anderen besteht, wenn dies zum Schutze eines Ehepartners oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Außerdem werden gemäß § 128 Abs. 2 FamFG die Ehepartner auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht angehört und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung hingewiesen, sofern gemeinschaftliche minderjährige Kinder da sind.

Nach dieser Vernehmung wird das Gericht einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung festsetzen, in der Regel innerhalb der nächsten drei Wochen. Sofern alles geklärt ist, wird dann das Scheidungsurteil ausgesprochen und zugleich auch die Regelung über die Rentenanwartschaften getroffen. Rechtskräftig geschieden sind Sie aber erst dann, wenn die Rechtsmittelfrist für alle Beteiligten, insbesondere auch die Rentenversicherungsträger abgelaufen ist. Wann die rechtskräftige Entscheidung erfolgt ist, kann deswegen grundsätzlich nur bei Gericht erfragt werden. Hierüber gibt es eine gesonderte Bestätigung, damit es für Sie klar ist, wann die Rechtskraft der Scheidung eingetreten ist.

Scheidung

Vorbereitung der Scheidung

Über die Frage der Wohnung, den Hausrat und den Kindesunterhalt haben Sie sich möglicherweise schon im Trennungsjahr verständigt. Spätestens im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren sollte dies jedoch geschehen.

Oft sind diese aber nicht die einzigen Streitpunkte. Im Zusammenhang mit der Scheidung müssen auch verschiedene andere Regelungen getroffen werden, zum Beispiel für das Vermögen oder für noch bestehende Schulden. Außerdem ist die Frage des Ehegattenunterhaltes zu klären und Sie sollten sich Gedanken machen, ob eine andere als die gesetzliche Regelung der Rentenanwartschaften getroffen werden soll.

Unterhalt nach der Scheidung

Mit der Scheidung endet die Zahlung des Trennungsunterhalts. Dies müssen Sie unbedingt beachten. Wenn Sie auch nach der Scheidung weiterhin einen Unterhaltsanspruch gegen Ihren geschiedenen Ehepartner haben, müssen Sie diesen gesondert geltend machen. Für den nachehelichen Ehegattenunterhalt gelten andere Bestimmungen als für den Trennungsunterhalt. Eine wesentliche Veränderung im Unterhaltsrecht liegt nach der rechtskräftigen Scheidung darin, dass das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit besteht. Danach muss grundsätzlich jeder seinen Unterhalt selber bestreiten. Ein Anspruch auf Zahlung von nachehelichem Ehegattenunterhalt besteht nur bei folgenden Voraussetzungen:

- Unterhalt wegen Kindesbetreuung
- Unterhalt wegen Alters
- Unterhalt wegen Krankheit
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit
- Aufstockungsunterhalt

Scheidung

Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)

Die gesetzliche Regelung lautet, dass ein Ehegatte, der die Kinderbetreuung übernommen hat, für mindestens drei Jahre einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt hat. Diese Dreijahresfrist ist durch die gesetzliche Novellierung im Jahre 2008 eingeführt worden. Sie gilt auch für so genannte „Altfälle“, das heißt auch für bereits bestehende Unterhaltsvereinbarungen beziehungsweise gerichtliche Urteile.

Das Gesetz geht zunächst davon aus, dass ein Kind ab dem Alter von drei Jahren fremd betreut werden kann, so dass der betreuende Elternteil zumindest einer Teilzeittätigkeit nachgehen kann. Ab welchem Zeitpunkt dem betreuenden Elternteil eine Vollzeittätigkeit zugemutet werden kann, hat der Gesetzgeber nicht abschließend geregelt. Dies ist eine Entscheidung, die im Einzelfall zu treffen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Betreuungsmöglichkeiten vor Ort gegeben sind, wie sich die ganz individuelle Situation von erziehendem Elternteil und Kind gestaltet. Von großer Bedeutung ist auch, wie viele Kinder der Elternteil insgesamt zu betreuen hat.

Da es ganz maßgeblich auf die Gesichtspunkte eines jeden Einzelfalls ankommen wird, kann auch hier eine einvernehmliche Regelung dazu führen, dass beide Parteien eine Befristung nicht nur akzeptieren, sondern auch Vorteile in einer solchen Regelung sehen können. Sie als Ehepartner erkennen die Gegebenheiten und die Möglichkeiten der Betreuung am allerbesten. Sie haben als Eltern auch konkrete Vorstellungen darüber, welche Betreuung ihre Kinder erhalten sollen. Sollen diese Vorstellungen auch weiterhin Gültigkeit haben und berücksichtigt werden oder wollen Sie diese Entscheidung von oben herab durch ein Gericht treffen lassen?

Die Entwicklung zeigt, dass viele Ehepaare den einvernehmlichen Weg vor allem auch im Interesse der Kinder bevorzugen. Wenn Ihnen dies nicht ohne weiteres möglich ist, da die Kommunikationsmöglichkeit zwischen Ihnen gestört ist, kann Ihnen hierbei ein Mediationsverfahren helfen.

Scheidung

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass ein Elternteil bis zum dritten Geburtstag des Kindes einen vollen Unterhaltsanspruch gegen den nicht betreuenden Elternteil hat. Danach ist dem Elternteil im Regelfall eine Teilzeittätigkeit zuzumuten, die schrittweise gesteigert werden kann. Ab dem 15. Lebensjahr des Kindes ist in jedem Fall damit zu rechnen, dass von dem betreuenden Elternteil eine Vollzeittätigkeit erwartet wird.



Scheidung

Unterhalt wegen Alters (§§ 1571 BGB) und Unterhalt wegen Krankheit (§§ 1572 BGB)

Sind Sie aufgrund Ihres Alters oder einer Erkrankung nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so haben Sie einen Unterhaltsanspruch gegen Ihren geschiedenen Ehegatten. Anders als vor der Unterhaltsrechtsreform steht Ihnen dieser Unterhaltsanspruch jedoch nicht mehr lebenslänglich zu. Er kann unter Berücksichtigung der Dauer Ihrer Ehe befristet werden. Wie lange Sie Unterhaltszahlungen zu erwarten haben, ist auch hier sehr vom Einzelfall abhängig. Hierzu sollten Sie unbedingt eine Rechtsanwältin befragen.

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 BGB)

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Scheidung erwerbslos sind, haben Sie zunächst einen Unterhaltsanspruch. Sie müssen sich dann sehr umfangreich um Arbeit bemühen. Nur wenn Sie nachweisen können, dass Sie alles getan haben, um eine Arbeitsstelle zu finden, bleibt Ihnen dieser Unterhaltsanspruch erhalten.

Die Anforderungen, die die Gerichte in dieser Beziehung an Sie stellen, sind sehr streng. Teilweise fordern die Gerichte, dass Sie monatlich 30 Bewerbungen versenden müssen.

In einzelnen Entscheidungen wird auch von Ihnen verlangt, dass Sie Ihre gesamte Arbeitskraft zur Suche nach einer Arbeitsstelle verwenden.

Scheidung

Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB)

Verdienen Sie nach der Ehezeit mit Ihrer eigenen Erwerbstätigkeit weniger, als Ihnen als Unterhaltsanspruch zusteht, haben Sie einen Anspruch auf Aufstockungsunterhalt. Dieser Anspruch ist jedoch grundsätzlich zeitlich zu beschränken. Die Unterhaltszahlung wird nach einer gewissen Zeit auf den angemessenen Lebensbedarf, also das, was Sie zum Leben brauchen, herabgesetzt. Die längere Zahlung eines höheren Betrages kommt nur dann in Frage, wenn Sie aufgrund Ihrer Ehe einen finanziellen Nachteil erlitten haben, der nicht wieder auszugleichen ist. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn Sie als Führungskraft in einem großen Unternehmen tätig waren, als Sie heirateten. Haben Sie diese Berufstätigkeit aufgrund Ihrer Ehe und der Kindererziehung aufgegeben, wird es Ihnen nicht mehr möglich sein, bei einer Berufsrückkehr nach langen Ehejahren das Gehalt zu verdienen, das Sie verdient hätten, wenn Sie Ihre Karriere während der Ehezeit fortgesetzt hätten. Diesen finanziellen Nachteil hat Ihr Ehepartner bis zu Ihrem Renteneintritt auszugleichen.

Anders sieht es aus, wenn Sie zu Beginn der Ehezeit eine gering bezahlte Tätigkeit ausgeübt haben, die Sie nach Beendigung der Ehe sofort wieder aufnehmen können. Dann haben Sie insoweit keinen ehebedingten Nachteil erlitten, so dass ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt nicht gegeben ist. Sie können dann durch Ihre eigene Berufstätigkeit Ihren angemessenen Lebensunterhalt selbst verdienen.

Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit

In Ausnahmefällen ist der Unterhalt zu versagen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die grundsätzlich Unterhaltsberechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit einem anderen Partner lebt. Ab wann eine Lebensgemeinschaft als verfestigt anzusehen ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Wenn diese Lebensgemeinschaft 2-3 Jahre besteht, gilt sie selbstverständlich als verfestigt. Ansonsten kommt es darauf an, inwieweit die Verbindung nach außen in Erscheinung tritt. In den Fällen, in denen die Unterhaltsberechtigte aus der Ehe ausgebrochen ist, um sich einem neuen Lebenspartner zuzuwenden, kann der Unterhalt von Anfang an ausgeschlossen sein.

SCHEIDUNG

Regelung der Vermögensverhältnisse

Soweit Sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben - und das ist immer dann der Fall, wenn Sie bei der Eheschließung keinen anderen Güterstand vereinbart haben - endet dieser mit der Scheidung. Danach ist ein Ausgleich des während der Ehezeit erwirtschafteten Zugewinns, also der Mehrung Ihres Vermögens, durchzuführen.

Zugewinnausgleich

Beim Zugewinnausgleich wird sowohl Ihr Vermögen zu Beginn der Ehezeit als auch das Vermögen Ihres Ehepartners am Anfang der Ehe ermittelt. Um den Wert von Anfangs- und Endvermögen vergleichbar zu machen, findet eine Indexierung des Anfangsvermögens statt. Diesem Vermögen wird Ihr jeweiliges Vermögen am Ende der Ehezeit (Zustellung des Ehescheidungsantrages) gegenübergestellt. Hierbei ist wichtig, dass aus juristischer Sicht nicht der Zeitpunkt der Trennung für die Vermögensauseinandersetzung maßgeblich ist, sondern der juristische Zeitpunkt. Viele Ehepartner betrachten das als ungerecht, weil sie bereits mit der Trennung selbstständig gewirtschaftet haben. Ist es gerecht, dass der sparsame Ehepartner, der mittlerweile 5000 Euro zurückgelegt hat, hiervon die Hälfte an den anderen Ehepartner im Rahmen des Vermögensausgleichs bezahlen bzw. anrechnen lassen muss, während der andere Ehepartner sich zur Stabilisierung seiner Psyche in der Trennungsphase einen vierwöchigen Wellnessurlaub gegönnt hat und keinerlei Ersparnisse in der Trennungszeit erwirtschaftet hat? Diese Gerechtigkeitsfragen werden juristisch nicht gestellt, können aber einvernehmlich, zum Beispiel im Rahmen einer Mediation geregelt werden.

Besondere Schwierigkeiten bereiten auch immer wieder die Fälle, in denen ein Ehepartner über Gebühr Arbeitsleistungen erbracht hat, sei es im Betrieb des anderen Ehepartners oder am Hausanwesen, die wirtschaftlich durch die Vermögensauseinandersetzung nicht oder nicht ausreichend ausgeglichen werden. Hier gibt es immer wieder heftigste Auseinandersetzungen, die juristisch nur schwierig zu greifen sind. Insbesondere in solchen Fällen ist es ratsam, eine professionelle Konfliktberatung in Anspruch zu nehmen.

SCHEIDUNG

Die Durchführung eines Zugewinnausgleichsverfahrens ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen am Haus. Die Eheleute bleiben trotz des durchgesetzten Zugewinnausgleichs weiterhin je zu 1/2 Eigentümer ihres Hauses. Dieses Ergebnis ist sicher nicht gewollt. Wenn eine andere Regelung gewünscht wird, kann sie nur in einem gerichtlichen Vergleich oder außergerichtlich getroffen werden. Das Familiengericht spricht lediglich die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs aus. Im Scheidungsverfahren wird keine Regelung zum Haus erfolgen.

Ebenso ändert weder die Scheidung noch die Durchführung eines gerichtlichen Zugewinnausgleichsverfahrens etwas an den Verpflichtungen der Eheleute gegenüber der Bank.

Haben die Eheleute vor der Scheidung ein gemeinsames Konto gehabt, das nicht ausgeglichen ist, so bleiben beide Ehegatten auch nach der Scheidung gegenüber der Bank verpflichtet, dieses Konto auszugleichen. Dieses Ergebnis ist im Regelfall nicht gewollt. Daher ist es ungeheuer wichtig, gleich nach der Trennung ein Gespräch mit dem Ehepartner zu führen, um einvernehmlich mit der Bank zu einer Regelung in Bezug auf die Rückzahlung der Schulden zu kommen und Überlegungen dazu anzustellen, was mit dem Haus geschehen soll. Wichtig ist es auch, sicherzustellen, dass nicht ein Ehepartner zu Lasten des anderen Schulden macht. Solange Sie noch ein gemeinsames Konto führen, besteht diese Gefahr.

Viele vernünftige Regelungen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Kein Ehepartner kann gerichtlich die Übertragung des Halbmiteigentumsanteils auf ihn zwangsweise durchsetzen. Eine Eigentumsübertragung ist nur einvernehmlich möglich. Scheitert eine solche einvernehmliche gütliche Lösung, weil sie als Eheleute nicht mehr miteinander reden können, so bleibt als Zwangsmaßnahme nur die Teilungsversteigerung als letzte Möglichkeit. Dabei besteht aber immer die Möglichkeit, dass Dritte mitsteigern und ihnen das Hausanwesen - möglicherweise sogar unter Wert - zufällt. In einem solchen Fall wird das Sprichwort „wenn sich zwei streiten, freut sich der Dritte“ bittere Wahrheit. Auch hier kann eine außergerichtliche Mediation helfen, interessengerechte Regelungen zu finden.

SCHEIDUNG

Regelung zu den Rentenanwartschaften (Versorgungsausgleich)

Grundsätzlich werden die von Ihnen und Ihrem Ehepartner während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften bei den gesetzlichen und den privaten Rentenversicherungen gegenübergestellt. Sodann wird ein Ausgleichsbetrag ermittelt, der von dem Ehegatten, der die höheren Anwartschaften erwirtschaftet hat, zu leisten ist. Dieser Ausgleich findet regelmäßig versicherungsintern statt. Sie haben den unmittelbaren Nutzen aus der Übertragung von Versorgungsanwartschaften erst dann, wenn Sie selbst Rentenleistungen beziehen. Diese werden um den übertragenen Betrag höher sein.

Seit September 2009 wird in der Regel eine so genannte Realteilung der Versorgungsanwartschaften angestrebt, das heißt, dass der ausgleichsberechtigte Ehepartner ein unmittelbares Anrecht erwirbt. Im Einzelnen sind die Regelungen zum Versorgungsausgleich immer noch schwierig und hier ist fachkompetenter Rat gefragt.

Außerdem ist es nun für Sie möglich, eine Regelung zum Ausgleich Ihrer während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften zu treffen. Durch die gesetzliche Neuregelung kann jetzt in anderer Weise ein Ausgleich geschaffen werden. So wäre es zum Beispiel denkbar, dass Sie das Haus, das im gemeinsamen Eigentum von Ihnen und Ihrem Ehepartner steht, erhalten und zum Ausgleich zum Beispiel auf die Übertragung der Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten. Wenn für Sie eine solche Regelung in Betracht kommt, ist es dringend erforderlich, sich mit einer Rechtsanwältin in Verbindung zu setzen. Die Ermittlung des Wertes Ihrer Rentenanwartschaften ist recht kompliziert und bedarf einer sehr genauen Vorabermittlung. Ihre Rechtsanwältin kennt sich mit diesen Dingen aus und wird Sie sachgerecht beraten.

SCHEIDUNG

Getrennt lebende Rentnerinnen

Durch die Neuregelung im September 2009 ist das so genannte Rentnerinnenprivileg weggefallen. Das bedeutet, dass bei einer Person, die bereits zum Scheidungszeitpunkt Rentenleistungen bezieht, diese Rente sofort um den Betrag gekürzt wird, der durch den Versorgungsausgleich auf den Ehepartner übertragen wird. Bisher war es so, dass die Rente trotz des durchgeführten Versorgungsausgleichs so lange ungekürzt verblieb, bis der geschiedene Ehegatte selbst Rentenleistungen bezog.

Aufgrund dieser Neuregelung ist es wichtig geworden, den Scheidungszeitpunkt mit Bedacht zu wählen. In dem Fall, in dem ein Ehegatte bereits zum Scheidungszeitpunkt Rente bezieht, ist es sinnvoll, dass die Scheidung erst dann ausgesprochen wird, wenn beide Ehegatten das Rentenbezugsalter erreicht haben. Ansonsten verringert sich die Rentenzahlung, ohne dass sie dem anderen Ehegatten zugute kommt.

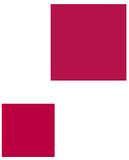
Versicherungen

Versicherungspartner aller Versicherungen ist derjenige, der im Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer steht - in der Regel der Ehemann. Mit Ausnahme der Hausratversicherung sind Sie grundsätzlich bis zur rechtskräftigen Ehescheidung mitversichert. Allerdings erhalten Sie von der Versicherung oft nur schwierig Auskunft und werden im Schadensfall Probleme haben, sofern Sie sich mit Ihrem Ehepartner nicht verständigen können und er Ihren Anspruch durch fehlende Mitwirkung torpediert. Außerdem werden Sie oft nicht informiert, wenn Ihr Ehepartner eine Versicherung kündigt. Sie sind dann, ohne davon zu wissen, ohne Versicherungsschutz. Deswegen ist zu empfehlen, dass Sie mit den Versicherungen Kontakt aufnehmen, die Trennungssituation darstellen und sich zugleich bestätigen lassen, dass Sie weiterhin versichert sind. So können Sie unnötige Kosten sparen und für Klarheit sorgen.

Achtung!

SCHEIDUNG

Hausratversicherung



Eine Ausnahme bildet die Hausratversicherung. Nach einer gewissen Karenzzeit nach dem Auszug - in der Regel sechs Monate - ist nur noch der Hausrat desjenigen Ehepartners versichert, der Vertragspartner der Hausratversicherung ist. Der Hausrat des anderen Ehepartners, auch wenn es sich um den gesamten ehelichen Hausrat handelt, ist nicht versichert. Hier sollten Sie sich unmittelbar mit der Versicherung in Verbindung setzen.

Krankenversicherung

Mit Rechtskraft der Scheidung endet Ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, sofern Sie bis dahin über Ihren Ehegatten im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert waren. Danach setzt sich gemäß § 188 Absatz 4 SGB V Ihre Mitgliedschaft als freiwillige Zwangsmitgliedschaft fort. Es entsteht eine sofortige Beitragspflicht.



Die automatische Fortsetzung der Versicherung können Sie verhindern, wenn Sie innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten Ihren Austritt erklären. Dann müssen Sie das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweisen. Sie sollten bereits vor der Scheidung prüfen, ob Sie das Versicherungsverhältnis als freiwilliges Mitglied auch nach der Scheidung fortsetzen möchten und entsprechende Vergleichsangebote prüfen.

Ehen mit Auslandsberührung

Achtung, wenn Sie oder Ihr Mann einen ausländischen Pass haben: Scheidungen binationaler und ausländischer Ehepaare in der Bundesrepublik unterstehen dem internationalen Privatrecht. Haben Sie oder Ihr Ehepartner die deutsche Staatsangehörigkeit, gilt auf jeden Fall das deutsche Scheidungsrecht. Wenn Sie beide die gleiche Staatsangehörigkeit eines anderen Landes haben, kann ihre Ehe auch hier geschieden werden. Das Gericht wird aber in aller Regel nach den Gesetzen Ihres Heimatstaates entscheiden.

SCHEIDUNG

Schutz gegen Gewalt

Nach welchem Recht sich die Trennungs- und Scheidungsfolgen richten, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es kommt hierbei auf viele unterschiedliche Gesichtspunkte, vor allem auch darauf an, welche Nationalität beteiligt ist. Nur für die Zeit der Trennung wird meist deutsches Recht angewandt.

In jedem Fall sollten Sie möglichst früh eine Beratung in Anspruch nehmen, am besten schon dann, wenn Sie den Entschluss zur Trennung gefasst, aber Sie die eheliche Wohnung noch nicht verlassen haben. Auch bezüglich des Aufenthaltsrechts sollten Sie sich beraten lassen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung ist immer sehr eng an Ihre ganz persönliche Situation geknüpft.

Werden Sie hier in der Bundesrepublik geschieden, ist es wichtig, die Scheidung in Ihrem Heimatland registrieren zu lassen. Wenn Sie erneut heiraten wollen, brauchen Sie einen Nachweis, dass Sie nicht mehr verheiratet sind.

Gewaltschutzgesetz

Durch das Gewaltschutzgesetz, das seit Januar 2002 in Kraft ist, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass körperliche und seelische Gewalt oft in engen persönlichen Beziehungen ausgeübt wird. Wenn Sie Opfer von häuslicher Gewalt wurden, haben Sie die Möglichkeit, sofort die Polizei zu rufen. Sie ist schnell vor Ort und kann, wenn eine Gefahr für Sie und Ihre Familienangehörigen besteht, den Täter sofort aus der Wohnung verweisen. In schlimmen Fällen wird die Polizei den Täter auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen.

Zusätzlich zu dieser Sofortmaßnahme durch die Polizei können Sie bei Gericht einen Antrag zum Gewaltschutz stellen. Das Gericht kann dann aussprechen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird. Der Täter darf die Wohnung nicht mehr nutzen. Das Gericht kann weitere Schutzmaßnahmen aussprechen, wie zum Beispiel, dass sich der Täter dem Opfer nicht mehr nähern darf, sich nicht an Orten aufhalten darf, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält. Es kann darüber hinaus dem

SCHEIDUNG



Täter verbieten, Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen. Es ist besonders wichtig, dass Sie eine erfolgte Gewaltausübung beweisen können. Aus diesem Grund sollten Sie unmittelbar nach der Gewaltausübung die Polizei benachrichtigen. Falls Sie verletzt wurden, sollten Sie sich ärztlich untersuchen lassen und eventuell Zeugen hinzurufen.



KOSTEN

Kosten der Scheidung

Im Scheidungsverfahren kommen sowohl Gerichtskosten wie auch Anwaltskosten auf Sie zu. Beides wird nach dem Streitwert berechnet. Sie müssen dabei beachten, dass der Streitwert für jedes Gerichtsverfahren gesondert festgelegt wird. Die Scheidung selbst ist ein Gerichtsverfahren, daneben sind weitere Verfahren denkbar, zum Beispiel Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt, naheheglicher Ehegattenunterhalt, Hausrat, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich usw.

Der Streitwert für das Ehescheidungsverfahren richtet sich gemäß § 43 FamGKG (Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen) nach dem dreifachen Nettoeinkommen der Ehegatten, der Mindeststreitwert beträgt 3.000 Euro.

Ein kleines Beispiel soll die anfallenden Kosten verdeutlichen:

Gehen wir davon aus, die Ehefrau verdient monatlich 500 Euro netto und der Ehemann 1500 Euro, so ergibt sich ein Streitwert für die Ehescheidung von $(1500 + 500) \times 3 = 6.000$ Euro.

Die Rechtsanwaltskosten für das Scheidungsverfahren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sie belaufen sich in der Regel auf

1,3 Verfahrensgebühr	460,20 Euro
1,2 Terminsgebühr	424,80 Euro
Auslagen	20,00 Euro
Mehrwertsteuer	171,95 Euro
Summe Rechtsanwalts-Gebühren I. Instanz	1076,95 Euro

Diese Gebühren fallen bei jeder Anwältin/jedem Anwalt an.

Hinzu kommen die Gerichtskosten. Die Gerichtskosten belaufen sich auf 2,0 Gerichtsgebühren, das bedeutet, es ist ein Betrag in Höhe von $(136 \times 2) = 272$ Euro zu zahlen.

KOSTEN

Kosten in Unterhaltsverfahren

In Unterhaltssachen beträgt der Streitwert den Jahresbetrag des geltend gemachten Unterhalts. Geltend gemachte Unterhaltsrückstände werden hinzu addiert.

Kosten der Mediation

Die Kosten einer Mediation sind sehr unterschiedlich. Hier gilt die Empfehlung, nicht unbedingt das billigste Angebot zu wählen, sondern vornehmlich darauf zu achten, dass Sie eine Mediatorin auswählen, die von einem der Berufsverbände (Bundesverband Mediation BM oder Bundesarbeitsgemeinschaft Familienmediation BAFM) anerkannt ist. Außerdem sollten Sie Wert darauf legen, dass die Mediatorin konkrete Erfahrungen im Bereich der Familienmediation hat. Mediatorinnen, die in diesem Bereich tätig sind, arbeiten in der Regel zu einem Stundensatz ab 100 Euro. Besprechen Sie mit ihr, ob sie zusätzliche Kosten für die Abschlussvereinbarung in Rechnung stellt und ob das Stundenhonorar nur für die Sitzung anfällt oder auch für die Arbeitsstunden, die sie für Sie außerhalb der Mediationssitzung leistet.

In der Regel dauern die Sitzungen zwischen 1,5 und 2,5 Stunden. Normalerweise umfasst eine Mediation zwischen 5 und 10 Sitzungen. Nur in seltenen Fällen genügen weniger beziehungsweise sind aus besonderen Gründen mehr Sitzungen erforderlich. Solche besonderen Gründe können auf der einen Seite sehr umfangreiche wirtschaftliche Gesichtspunkte sein - es macht einen Unterschied ob viel oder wenig bewertet und verteilt werden muss. Auch das Konfliktverhalten zwischen Ihnen als Ehepaar spielt eine erhebliche Rolle.

KOSTEN

Verfahrenskostenhilfe

Sind Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen, so haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe, vorausgesetzt, Ihr angestrebter Prozess hat Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig. Ob und inwieweit Sie auf Ihr Vermögen zurückgreifen müssen, wird das Gericht im Einzelfall entscheiden.

Ob Verfahrenskostenhilfe gewährt wird, richtet sich nach den Vorgaben der ZPO (Prozesskostenhilfe). Diese orientiert sich an der Höhe Ihres Nettoeinkommens unter Berücksichtigung der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen und Ihrer monatlichen Wohn- und Heizungskosten. Die Prozesskostenhilfe wird Ihnen dann rückzahlungsfrei gewährt, wenn Ihr Einkommen nach Abzug folgender Beträge 15 Euro nicht übersteigt.

Von Ihrem Einkommen sind abzusetzen:

1. Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten
2. Freibeträge für die Partei (468 Euro)
und Ihren Ehegatten (468 Euro)
3. zusätzlicher Freibetrag für die erwerbstätige Partei (213 Euro)
4. Freibeträge für weitere unterhaltsberechtigten Personen,
zum Beispiel Kinder je nach Alter (272 - 347 Euro)
5. die Wohnkosten einschließlich Heizung, es sei denn, diese
Kosten stehen in einem auffälligen Missverhältnis zu den
Lebensverhältnissen der Partei
6. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere
Belastungen angemessen ist.

Liegt Ihr Einkommen über den Freibeträgen, so haben Sie die gewährte Prozesskostenhilfe in monatlichen Raten zurückzuzahlen. Dabei sind unabhängig von der Dauer des Prozesses und der Zahl der Instanzen höchstens 48 Monatsraten aufzubringen.

Bewilligt das Gericht Verfahrenskostenhilfe, so ist die Partei von der Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten befreit. Diese Kosten übernimmt der Staat.

Wichtig: Die Verfahrenskostenhilfe umfasst nicht die Anwaltskosten der Gegenseite. Wer den Prozess verliert, muss daher die gegnerischen Rechtsanwaltskosten auch dann erstatten, wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden war.

KOSTEN

Die Verfahrenskostenhilfe erhalten Sie auf Antrag, über den das Gericht zu entscheiden hat. In dem Antrag müssen Sie das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darstellen.

■ Begehren Sie zum Beispiel die Scheidung, wird Ihnen aller Voraussicht nach Verfahrenskostenhilfe gewährt werden, wenn Sie darlegen, dass Sie seit mehr als einem Jahr getrennt leben und mit der Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu rechnen ist.

Wenn Sie Unterhalt begehren, prüft das Gericht vorweg grob, ob Ihnen ein solcher Anspruch möglicherweise zusteht. Ist dies von vornherein ausgeschlossen, wird Ihnen die Verfahrenskostenhilfe verwehrt werden.

■ ■ Dem Antrag auf Gewährung der Verfahrenskostenhilfe ist eine Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Dazu benutzen Sie einen Vordruck, den sie bei jedem Gericht oder auch bei den Rechtsanwälten erhalten können. In diese Vordruckerklärung erhält Ihr Prozessgegner keinen Einblick. Das Gericht wird Ihnen den Anwalt Ihrer Wahl zur Vertretung beordnen.

LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Rechte in der Lebenspartnerschaft

Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) begründet ein eigenständiges Rechtsinstitut - die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher PartnerInnen.

In weiten Bereichen sind die Rechtsgrundlagen der Lebenspartnerschaft denen der Ehe angeglichen. Anders als in der Ehe sind die PartnerInnen einander nicht zur häuslichen Gemeinschaft und zur Geschlechtsgemeinschaft verpflichtet.

Unterhalt

Die LebenspartnerInnen sind einander für die Dauer der Partnerschaft zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Sowohl beim Trennungunterhalt als auch beim nachpartnerschaftlichen Unterhalt gelten für die PartnerInnen die gleichen Grundsätze wie für die Ehegatten.

Güterrecht

Die PartnerInnen leben, wenn sie keine andere Regelung treffen, wie die Ehegatten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Sorgerecht

Bringt ein(e) Partner(in) ein Kind in die Ehe ein und hat er/sie das alleinige Sorgerecht, so hat der/die andere(e) Partner(in) nach § 9 LPartG die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens (kleines Sorgerecht). Daneben hat ein(e) Partner(in) die Möglichkeit, ein Kind des/der anderen Lebenspartners/-partnerin zu adoptieren.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Entscheidung vom 19.02.2013 das Verbot der sogenannten Sukzessivadoption für verfassungswidrig. Das bedeutet, dass ein(e) Lebenspartner(in) auch dann das in die Partnerschaft mitgebrachte Kind des/der anderen Lebenspartners/-partnerin adoptieren kann, wenn diese(r) das Kind seinerseits/ihrerseits adoptiert hat.

Bislang ist die gemeinsame Adoption eines Kindes durch die LebenspartnerInnen (noch) nicht zulässig.

LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Sozialrecht

Erbrecht

Das Erbrecht der LebenspartnerInnen ist dem der Ehegatten im Wesentlichen angeglichen.

Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Die Lebenspartnerschaft kann - wie die Ehe - nur durch richterliche Entscheidung aufgehoben werden. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sind die gleichen, die für die Scheidung der Ehe gelten.

Versorgungsausgleich

Wie bei der Ehescheidung werden bei der Aufhebung der Lebenspartnerschaft die während der Zeit der eingetragenen Partnerschaft begründeten Anrechte auf eine Altersversorgung geteilt.

Steuerrecht

2013 wurde die steuerrechtliche Ungleichbehandlung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe für verfassungswidrig erklärt. Jetzt sind Lebenspartner/Innen den Ehegatten in allen Bereichen gleichgestellt.

Auch in anderen Bereich erfolgte mittlerweile eine Gleichstellung, zum Beispiel in der Hinterbliebenenversorgung, bei der Mitversicherung im Rahmen der Krankenversicherung, bei der Beihilfe, bei der Altersversorgung sowie beim Ortszuschlag und beim Familienzuschlag.

ANHANG

Persönliche Checkliste für Trennung und Scheidung

- Termin für eine Rechtsberatung vereinbaren
- Überprüfung und gegebenenfalls Absprache, ob eine Mediation für Sie und Ihren Partner als Möglichkeit der gütlichen Regelung in Betracht kommt
- Persönliche Unterlagen und Dokumente (Sparbücher und Kontoauszüge, Rentenunterlagen, Zeugnisse, Familienstammbuch, Geburtsurkunden der Kinder) mitnehmen, wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen
- Kopien von Gehaltsbescheinigungen und Geschäftsbilanzen, Lebensversicherungen und von Wertpapieren anfertigen
- Nachweise über gemeinsame Schulden und laufende Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Nebenkosten, Versicherungsbeiträge etc. beschaffen
- Informationen über das gemeinsame Grundeigentum beschaffen und Belege wie Konto-Auszug und Grundsteuerbescheid kopieren
- persönliche Gegenstände mitnehmen
- Absprache über die Aufteilung des Hausrats. Falls keine Einigung möglich ist, die Gegenstände mitnehmen, die Ihnen eventuell auch bei einer Gerichtsentscheidung zugesprochen würden
- Mietverhältnisse klären
- Haftung für gemeinsame Schulden klären
- Krankenversicherungsschutz klären
- falls nötig, Auskunftssperre beim Bürgeramt der Stadt Koblenz und bei allen zuständigen Ämtern veranlassen

**Nicht
vergessen**



Wohin Sie sich wenden können

Arbeit, Beruf und Weiterbildung

Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Rudolf-Virchow-Straße 5
56073 Koblenz
Fon 02 61 / 4 05-561
E-Mail Birgit.Hees@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Handwerkskammer Koblenz (HwK)
Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 39 81 00
hwk@hwk-koblenz.de
www.hwk-koblenz.de

Industrie- und Handelskammer Koblenz (IHK)
Schloßstraße 2
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 10 60
Fax 02 61 / 10 62 34
E-Mail service@koblenz.ihk.de
www.ihk-koblenz.de

IHK-Akademie Koblenz e.V.
Josef-Görres-Platz 19
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 3 04 71 82
Fax 02 61 / 3 04 71 89
E-Mail dyas@koblenz.ihk.de
www.ihk-koblenz-weiterbildung.de

Wohin Sie sich wenden können

Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Beratungsladen für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Moselweißer Straße 34 a

56073 Koblenz

Fon 02 61 / 91 48 94 70

Fax 02 61 / 91 48 94 730

beratungsladen@skf-koblenz.de

www.skf-koblenz.de

Frauenhaus Koblenz

Fon 02 61 / 9 42 10 20

info@frauenhaus-koblenz.de

www.skf-koblenz.de

Interventionsstelle Koblenz (IST)

(nach Polizeikontakt)

Fon 02 61 / 97 35 37 83

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Neustadt 19

56068 Koblenz

Fon 02 61 / 3 50 00

Fax 02 61 / 3 00 24 17

mail@frauennotruf-koblenz.de

www.frauennotruf-koblenz.de

Polizeipräsidium Koblenz

Moselring 10 - 12

56068 Koblenz

Fon 02 61 / 10 31

E-Mail ppkoblenz@polizei.rlp.de

www.polizei.rlp.de

ANHANG

Wohin Sie sich wenden können



SOLWODI e.V.
Propsteistraße 2
56154 Boppard - Hirzenach
Fon 0 67 41 / 22 32
Fax 0 67 41 / 23 10
info@solwodi.de
www.solwodi.de

SOLWODI Beratungsstelle Koblenz
Postfach 20 14 46
56014 Koblenz
Fon 02 61 / 3 37 19
Fax 02 61 / 1 27 05
koblenz@solwodi.de
www.solwodi.de

Kinder, Familie und Partnerschaft



Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Rathauspassage 2 (Schängel-Center)
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 129-0 (Zentrale)
Fon 0261 / 1102 (Infothek Schängel-Center)
Behörden-Nr. 115
jugendamt@stadt.koblenz.de
www.koblenz.de

Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz
Mainzer Straße 81
56075 Koblenz
Fon 02 61 / 9 11 61-63
Fax 02 61 / 9 11 61-66
E-Mail diakonieleitung@kirchenkreis-koblenz.de
www.diakonie-koblenz.de

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Mainzer Straße 73 a
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 9 15 61 25
eb@kirchenkreis-koblenz.de
www.kirchenkreis-koblenz.de

ANHANG

Wohin Sie sich wenden können

Fachstelle Plus für Kinder- und Jugendpastoral
St. Elisabeth-Straße 6
56073 Koblenz
Fon 02 61 / 3 17 70
Fax 02 61 / 30 95 40
fachstellejugendplus.koblenz@bistum-trier.de
www.fachstellejugendplus-koblenz.de

Katholische Erwachsenenbildung (KEB)
Fachstelle Koblenz
Florinspaffengasse 14
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 9 63 55 90
Fax 02 61 / 96 35 59 19
info@Keb-Koblenz.de
www.keb-koblenz.de

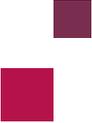
Katholische Familienbildungsstätte e.V.
Hohenfelder Straße 16
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 35679
Fax 02 61 / 9 14 21 99
info@fbs-koblenz.de
www.fbs-koblenz.de

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Koblenz e.V.
(in der Kulturfabrik)
Mayer-Alberti-Straße 11, 2. Etage
56070 Koblenz
Fon 02 61 / 3 44 11
Fax 02 61 / 3 88 16
E-Mail krautkraemer@kinderschutzbund-Koblenz.de
www.kinderschutzbund-ko.de

Koblenzer Kinderschutzbund (KSD)
(in der Kulturfabrik)
Mayer-Alberti-Straße 11
56070 Koblenz
Fon 02 61 / 3 88 99
info@kinderschutzbund-ko.de
www.kinderschutzbund-koblenz.de

ANHANG

Wohin Sie sich wenden können



Lebensberatung Koblenz
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
des Bistums Trier
Hohenzollernstraße 132
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 3 75 31
Fax 02 61 / 3 75 32
lb.koblenz@bistum-trier.de
www.lebensberatung.info

Pro Familia Beratungsstelle
Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und
Familienplanung e.V.
Schenkendorfstraße 24
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 3 48 12
Fax 02 61 / 30 96 09
koblenz@profamilia.de
www.profamilia-koblenz.de

Sozialdienst katholischer Frauen Koblenz e.V.
Kurfürstenstraße 87
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 30 42 40
Fax 02 61 / 30 42 430
info@skf-koblenz.de
www.skf-koblenz.de



Verband alleinstehender Mütter und Väter - Ortsverband Koblenz
Hildegard Joniszus
Im Vogelsang 216
56332 Dieblich
Fon + Fax 0 26 07 / 84 43
Joniszus@t-online.de
www.vamv-koblenz.de

ANHANG

Wohin Sie sich wenden können

Vermittlungsstelle für Kindertagesbetreuung im
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Schängel-Center, Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 129-23 06 und 129-23 02
jugendamt@stadt.koblenz.de
www.koblenz.de

Mediation

Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM)
Spichernstraße 11
10777 Berlin
Fon 030 / 23 62 82 66
Fax 030 / 21 96 88 10
E-Mail bafm@bafm-mediation.de
www.bafm-mediation.de

Bundesverband Mediation e.V. (BM)
Wittestraße 30 K
13509 Berlin
Fon 030 / 43 57 25 30
Fax 030 / 43 57 25 31
E-Mail rg-koblenz@bmev.de
www.bmev.de

Bundesverband Mediation e.V. - Regionalgruppe Koblenz
Editha Brandt / Bärbel Rüll
markus.becker@bmev.de
www.becker-recht.de

Editha Brandt
Fon 02 61 / 3 941 00 28
editha.brandt@bmev.de
www.anwalt-familien-mediation.de

Bärbel Rüll
Fon 0 26 23 / 8 01 21,
baerbel.ruell@bmev.de
www.kanzlei-ruell.de

Wohin Sie sich wenden können

Migration und Integration



Beirat für Migration und Integration
Geschäftsstelle
Ludwig-Erhard-Straße 2
56073 Koblenz
Fon 02 61 / 129-46 09
Fax 02 61 / 129-46 00
integration@stadt.koblenz.de
www.integration.koblenz.de

Leitstelle für Integration
Stadtverwaltung Koblenz
Ludwig-Erhard-Straße 2
56068 Koblenz
Fon 02 61 / 129-46 10
Fax 02 61 / 129-46 00
integration@stadt.koblenz.de
www.integration.koblenz.de

Rechtliche Fragen

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn
Fon 0228 / 994 10 52 12
int.sorgerecht@bfj.bund.de
www.bundesjustizamt.de



Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
Anwaltssuchdienst
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Fon 0261 / 3 03 35 55
info@rakko.de
www.rakko.de

Wohin Sie sich wenden können

Schulden

Diakonisches Werk des evangelischen Kirchenkreises Koblenz
Schuldner- und Insolvenzberatung
Mainzer Straße 88
56075 Koblenz
Fon 0261 / 13 34 80
Fax 0261 / 13 34 811
dw.sbkoblenz@kirchenkreis-koblenz.de
www.diakonie-koblenz.de

Wohnen

Koblenzer Wohnbaugesellschaft mbH
Görgenstraße 11
56068 Koblenz
Fon 0261 / 30 45 40
Fax 0261 / 30 45 492
info@koblenzer-wohnbau.de
www.koblenzer-wohnbau.de

Impressum

Herausgeberin:
Gleichstellungsstelle der Stadt Koblenz
Rathausgebäude I
Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz
Fon 0261 / 129-10 50
Fax 0261 / 129-10 55
Gleichstellungsstelle@stadt.koblenz.de
www.frauen.koblenz.de

- 1. Auflage: Juni 2000
- 2. Auflage: Dezember 2003
- 3. Auflage: September 2005
- 4. Auflage: August 2010
- 5. Auflage: Januar 2012
- 6. Auflage: März 2016

überarbeitet und aktualisiert von:
Editha Brandt, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin
Bärbel Rüll, Rechtsanwältin und Mediatorin

TRENNUNG

Impressum



Editha Brandt, geboren 1956 in Aachen/NRW, ist nach Abschluss ihres Studiums der Rechtswissenschaften in Köln seit 1984 als Rechtsanwältin tätig. Schon während des Studiums hat sie sich besonders für die Interessen von Kindern eingesetzt und war im Vorstand des Kinderschutzbundes aktiv. Folgerichtig lag der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Familienrecht. Ihre Mitarbeit in verschiedenen interprofessionell besetzten Arbeitskreisen ist Ausdruck des beruflichen Engagements.

Sie ist Fachanwältin für Familienrecht und hat sich seit 2002 ausschließlich der einvernehmlichen Regelung in Trennungs- und Scheidungssachen durch Mediation verschrieben und arbeitet als „Anwältin des Kindes“. Hier wird sie vom Oberlandesgericht Koblenz und den Amtsgerichten Koblenz, Montabaur, Lahnstein, Andernach, Neuwied, Altenkirchen und Mayen eingesetzt. Seit 2008 ist sie in der Leitung der Regionalgruppe Koblenz des Bundesverbandes Mediation tätig.

www.anwalt-familien-mediation.de
Eisenköppl 11, 56xxx Neuhäusel



Bärbel Rüll, geboren 1962 in Cloppenburg/Niedersachsen, studierte Rechtswissenschaften in Trier und Edmonton/Kanada und ist seit 1990 Rechtsanwältin in eigener Kanzlei, zunächst in Ransbach-Baumbach und jetzt in Vallendar.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit liegt der Schwerpunkt ihrer Arbeit auf der Beratung und Unterstützung ihrer Mandanten beim Erarbeiten und Verhandeln einvernehmlicher Lösungen. Die neben den juristischen Kenntnissen dazu erforderlichen besonderen Fachkenntnisse hat Bärbel Rüll in einem Mediationsstudium an der Fernuniversität Hagen erworben. Sie engagiert sich in einigen interprofessionellen Arbeitskreisen und wird von mehreren Gerichten als „Anwältin des Kindes“ bestellt. Seit 2008 ist sie in der Leitung der Regionalgruppe Koblenz des Bundesverbandes Mediation tätig.

www.kanzlei-ruell.de
Heerstraße 53, 56179 Vallendar